

PLANFESTSETZUNGEN.

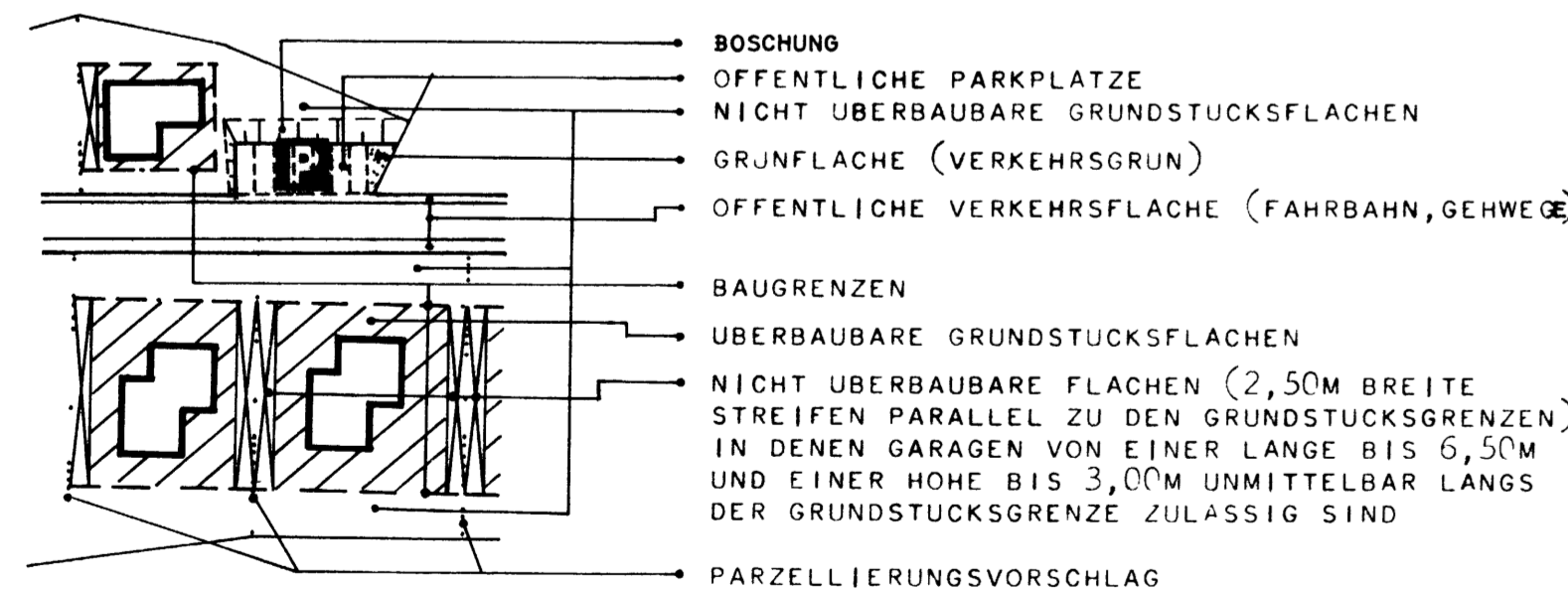
(GEM § 9 -BBAUG- UND VERORDNUNG ZU § 2, ABS. 10 -BBAUG- UBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE -BAUNVO- IN DER FASSUNG VOM 26.11. 1968, BGBl. I S 1233).

ZEICHENERKLÄRUNG

KENN- ZIFFER	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG						MINDEST- GROSSE DER BAU- GRUND- STÜCKE	DACH- FORM	DACH- NEIGUNG
			(Z) ZAHL D VOLLGESCHOSSE		GRUND- FLÄCHEN- ZAHL	GESCHOS- FLÄCHEN- ZAHL	EINGESCHRÄNK DURCH ÜBERBAUBARE FLÄCHEN				
			HAUPTGEBÄUDE	GARAGEN ODER NEBENANLAGEN (SIEHE § 14 BAUNVO)			GRZ	GFZ			
0 = OFFEN			HOCHST	ZWING.	HOCHST	ZWING.	GRZ	GFZ			
1	WR (REINES WOHNGB.)	0*	II	-	-	I	0,4	0,8	400	FREI+)	FREI

* OFFENE BAUWEISE FÜR PKW-GARAGEN MIT GRENZFLÄCHEN VON MAX 6,50M LÄNGE UND MAX 3,00M HOHE DIE UNMITTELBAR AN DIE GRENZE GEBAUT WERDEN, ENTFÄLLT DER GRENZABSTAND INNERHALB DER DAFÜR VORGESEHENEN TEILE DER NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN BENACHBARE GARAGEN (DOPPELGARAGEN) SIND ALS GRUPPEN MIT GEMEINSAMER STRASSESEITIGER GEBÄUDEFLUCHT ZU ERRICHTEN.

----- GRENZE DES RAUMLICHEN PLANGLÜTUNGSBEREICHES



EINFRIEDIGUNG

DI. HÖHE VON NICHT LEBENDEN STRASSENFRIEDIGUNGEN BETRÄGT 1,0M BIS 1,20M AB ORFKANTE STRASSENACHSE.

TRAUFOHÖHE

DIE MITTLERE TRAUFOHÖHE BETRÄGT 6,50M ÜBER GELÄNDFANSCHNITT AN DER TALSEITE.

+)) BEI GARAGEN IST NUR FLACHDACH ZULÄSSIG

Mit Ausnahme der
gestalterischen Festsetzungen
Genehmigt
mit Vlt vom 20. Mai 1976
Az. V/3 - 61 d 04/04
Darmstadt, den 20. Mai 1976
Der Regierungspräsident
im Auftrag

NACHRICHTLICH:

WASSERVERSORGUNG

DIE VERSORGUNG DES BAUGEBIETES MIT TRINK - U BRAUCHWASSER IST DURCH ANSCHLUSS AN DIE BESTEHENDE WASSERVERSORGUNG ANLAGE MOGLICH WEGEN DER HOHENLAGE DES GEBIETES MÜSSEN DRUCKERHOHUNGSANLAGEN EINGEBAUT WERDEN

ABWASSERBESEITIGUNG

DAS ANFALLENDE SCHMUTZWASSER IST DER BESTEHENDEN KANALISATION ZUZUFÜHREN

DIE GEMEINDE NIEDER BEERBACH IST ZUR ZEIT MIT DER ERWEITERUNG DER KLARANLAGE BEFASST

STATISTIK

CA 10 WE (WOHNEINHEITEN) AUF CA 0,7 HA
CA 30 GEB - EW (GEBIETSEINWOHNER)
CA 43 EW/HA BEVÖLKERUNGSDICHTE

PLANBEZEICHNUNG

BAULEITPLANE DES PLANUNGSVERBANDES DER GEMEINDEN DES KREISES DARMSTADT, VERBANDSSATZUNG VOM 30 DEZ. 1963 (STAATSANZEIGER NR. 3/1964 VOM 20 JAN. 1964, S 92) IN DER FASSUNG VOM 12. JUNI 1973 (STAATSANZEIGER NR 26/1973 VOM 25. JUNI 1973, S. 1191)

BEBAUUNGSPLAN DES PLANUNGSVERBANDES FÜR DAS BAUGEBIET " „GEYERSBERG I“ IN

NIEDER-BEERBACH

BESTEHEND AUS 1. BLATT PLANTEIL
. BLATT TEXTEIL VOM

MASSSTAB 1 : 1000

(GEM § 8 UND 30 DES BUNDESBAUGESETZES -BBAUG- VOM 23.6.1960 BGBl. I S. 341)

ANLAGE 5 BLATT SCHRIFTL. BEGRÜNDUNG VOM
. 20.9.1974 (§ 9, ABS. 4 -BBAUG-)
. BLATT HOHENRÖHLEPLANE VOM

BELAPREITET (§ 2, ABS. 3 -BBAUG-)
DER PLANUNGSVERBAND DER GEMEINDEN DES KREISES DARMSTADT
- TECHNISCHE ABTEILUNG -

DARMSTADT, DEN 10.2.1975

BESCHLÜSSE

ALS SATZUNG (§ 14 VERBANDSSATZUNG) AUF GRUND DES BESCHLUSSES DER VERBANDSVERSÄMMLUNG VOM 13.2.1975



[Handwritten signature]
VERBANDS - VORSITZENDER